

Vergütungstarifvertrag

für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, im Saarland und im Landesteil Westfalen-Lippe

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelfer/innen, Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Assistenzberufe geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
 2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
 3. Persönlich: Für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen, und Stomatologische Schwestern (im Folgenden sämtlich als ZFA bezeichnet) ¹
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelfer/in entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern mit entsprechendem Abschluss sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelfer/innen gleichgestellt.
 2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten ZFA.

¹ Im laufenden Text werden aus Gründen der Vereinfachung Berufsbezeichnungen vereinzelt nur in der weiblichen Form verwendet; sie beziehen sich jedoch auch auf das männliche und diverse Geschlecht.

§ 2 Berufsjahre

1. Die Vergütung für die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten erhöht sich mit der Anzahl der Berufsjahre.
2. Berufsjahre sind die Tätigkeitszeiten seit dem Zeitpunkt der im Sinne dieses Tarifvertrags (Tätigkeitsgruppen I bis V) bestandenen Abschlussprüfung in den in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 genannten Berufsbildern. Tätigkeitszeiträume mit mindestens zur Hälfte oder mehr berufsbezogenen oder berufsnahen Tätigkeiten sind voll, andere Zeiten nur insoweit anteilig zu berücksichtigen, als berufsbezogene oder berufsnahen Tätigkeiten verrichtet wurden. Bei der Ermittlung der anzurechnenden bzw. nicht anzurechnenden Zeiträume bleibt außer Betracht, ob Tätigkeitszeiträume in Vollzeit oder Teilzeit verrichtet wurden; es kommt lediglich auf das Verhältnis der anzurechnenden zu den nicht anzurechnenden Tätigkeiten an.
3. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs/der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung ist in einem separaten Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten geregelt.

§ 4 Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelfer/innen und Stomatologische Schwestern

1. Die Vergütungen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

Tätigkeitsgruppe I (Grundvergütung)	ZFA nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 7,5 % zur Grundvergütung)	ZFA mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von vertiefenden und/oder speziellen Qualifizierungen ² im Umfang von insgesamt mindestens 65 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistestpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 65 Unterrichtsstunden anzurechnen.
Tätigkeitsgruppe III (Zuschlag: + 17,5 % zur Grundvergütung)	ZFA mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von Qualifizierungen zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten ² im Umfang von insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatz-

² siehe auch Protokollnotiz 2

	bezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 200 Unterrichtsstunden anzurechnen.
Tätigkeitsgruppe IV (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)	ZFA mit erfolgreichem Abschluss als: Zahnmedizinische Fachhelferinnen/Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen/Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Kieferorthopädieassistentinnen, erstmalig ausgebildet ab 2021, Fachwirtinnen für Zahnärztliches Praxismanagement, Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen/Verwaltungsassistentinnen (ZMV), Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP). Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 30 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.
Tätigkeitsgruppe V (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung)	ZFA mit erfolgreichem Abschluss als: Dental-Hygienikerinnen (DH), Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen, Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen. Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 35 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist.

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen ab dem 01.10.2023:

Berufs-jahr(e)	Tätigkeits-gruppe I	Tätigkeits-gruppe II	Tätigkeits-gruppe III	Tätigkeits-gruppe IV	Tätigkeits-gruppe V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. – 3.	2.368,00	2.546,00	2.782,50	2.960,00	3.078,50
4. – 6.	2.449,50	2.633,50	2.878,50	3.062,00	3.184,50
7. – 9.	2.561,50	2.754,00	3.010,00	3.202,00	3.330,00
10. – 12.	2.646,00	2.844,50	3.109,50	3.307,50	3.440,00
13. – 15.	2.723,50	2.928,00	3.200,50	3.404,50	3.541,00
16. – 18.	2.797,50	3.007,50	3.287,50	3.497,00	3.637,00
19. – 21.	2.871,50	3.087,00	3.374,50	3.589,50	3.733,00
22. – 24.	2.945,00	3.166,00	3.460,50	3.681,50	3.828,50
25. – 27.	3.019,00	3.245,50	3.547,50	3.774,00	3.925,00
ab 28.	3.076,50	3.307,50	3.615,00	3.846,00	3.999,50

Der Erhöhungsbetrag für die Zeit ab 01.10.2023 ist mit der nächstfälligen Gehaltszahlung nachzuzahlen.

- 2.a ZFA, die am 31.12.2019 auf der Grundlage des § 4 des Vergütungstarifvertrages vom 28.06.2017 ein höheres Tarifgehalt erhielten, da sie bereits am 31.12.2019 28 und mehr Berufsjahre hatten, haben weiterhin Anspruch auf dieses höhere Tarifgehalt. Eine Reduzierung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ist nicht zulässig. Änderungen aus anderen Gründen bleiben unberührt.³
- 2.b ZFA gem. Ziff. 2.a dieses Vergütungstarifvertrages erhielten eine Erhöhung ab dem 01.01.2020 von 4,84 % und ab 01.07.2021 von 3 %. Zum 01.07.2022 erhielten sie eine weitere Erhöhung von 5,5 %. Ab 01.10.2023 besteht der Anspruch auf eine weitere Erhöhung von 5,0 %.
3. ZFA ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe II eingestuft waren und mindestens 150 und weniger als 200 Fortbildungsstunden absolviert haben, erhalten weiter einen Zuschlag von 10 % auf die Grundvergütung⁴.
4. Teilzeitbeschäftigte ZFA erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte ZFA.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung

Die/Der ZFA hat die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Zuschläge

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:
 - a) Mehrarbeit ein Zuschlag von 30 v.H.
 - b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 60 v.H.
 - c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von 120 v.H.
 - d) Nachtarbeit ein Zuschlag von 70 v.H.

Für die Begriffe Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ist die Definition in § 8 des Manteltarifvertrages vom 20.04.2007 maßgeblich.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

³ Siehe auch Protokollnotiz 3

⁴ Siehe auch Protokollnotiz 1

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.10.2023 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 31.12.2024.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten der Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen vom 08.04.2022 und der Änderungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen vom 20.01.2023 außer Kraft.

Protokollnotiz 1 zu § 4 Abs. 3:

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig bis 30.09.2012: Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung): Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen /-ordnungen. Die Absolvierung praxistestastpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen.

Protokollnotiz 2 zu § 4 Abs. 1:

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig ab 01.10.2012: Praxisbezogene Fortbildungen sind bei gegebener Gleichwertigkeit entsprechend mit zu berücksichtigen.

Protokollnotiz 3 zu § 4 Abs. 2.a:

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig ab 01.01.2020: Die Besitzstandsregelung ist ausschließlich in der geltenden Tarifstruktur begründet. Sie gilt nicht bei Änderungen der Vergütung und Eingruppierung aus anderen Gründen. Solche Änderungen aus anderen (betrieblichen, persönlichen oder sonstigen Gründen) können einvernehmlich oder auch einseitig unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

Münster/Bochum, 14.11.2023